

## Trauer & Erinnerung

Wir trauern um  
**Gerhard Pasucha**  
 der am 8. Mai 2022 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.  
 Gerhard Pasucha war im aktiven Feuerwehrdienst von 1965 bis 2013. Er war Wehrführer und 1. Vereinsvorsitzender im Zeitraum von 1981 – 1996 und ab 2011 Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung in Born. Zusätzlich war er seit 1982 Kreisausbilder für Truppmann/frau.  
 Sein zusätzliches Engagement betraf die Jugendfeuerwehr, hier war er Borneer Jugendwart von 1971 – 1981, Gemeindejugendfeuerwehrwart von 1978 - 1989 und 23 Jahre stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus.  
 Gerhard Pasucha war Träger des Feuerwehrleistungsabzeichens in Eisen, der Nassauischen Ehrenmedaille in Gold, der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold, dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen sowie dem deutschen Feuerwehrkruz in Silber  
 In tiefer Trauer nehmen wir Abschied. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.  
 Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein <b>Daniel Bauer</b> Bürgermeister	Für die Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein <b>Michael Schauß</b> Gemeindebrandinspektor	Feuerwehr Ortsteil Born <b>Jörg Neugebauer</b> Wehrführer
---	---	--

Wir trauern um unseren Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung Burg-Hohenstein  
**Alfons Schön**  
 der im Alter von 59 Jahren durch einen tragischen Unfall verstorben ist.  
 Herr Schön war Jugendfeuerwehrwart von 1982 -1987 stellvertretender Wehrführer von 1987 – 1994 Wehrführer von 2009 – 2014.  
 Das goldene Brandschutzehrenzeichen wurde ihm im Jahr 2015 verliehen, die goldene Ehrennadel des Feuerwehrvereins Burg-Hohenstein im Jahr 2020.  
 Alfons Schön hat die Freiwillige Feuerwehr Burg-Hohenstein in seinem mehr als 45-jährigen Wirken geprägt.  
 Sein Andenken werden wir in Ehren behalten.  
 Unsere Gedanken und unser Mitgefühl gelten den Hinterbliebenen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein <b>Daniel Bauer</b> Bürgermeister	Für die Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein <b>Michael Schauß</b> Gemeindebrandinspektor	Feuerwehr Ortsteil Burg-Hohenstein <b>Matthias Reimann</b> Wehrführer
---	---	--

**Leben ist endlich.  
Liebe stirbt nie.**

Nichts ist schwerer als einen geliebten Menschen gehen zu lassen. Mit einer Traueranzeige teilen Sie Ihren Schmerz, finden Halt bei Freunden und nehmen würdig Abschied.

Respektvolle Beratung und individuelle Gestaltungsvorschläge für Ihre Anzeige erhalten Sie unter 06131/4848 oder unter [vrm-trauer.de](http://vrm-trauer.de)

**VRM**  
Wir bewegen.

## Ämterliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Taunusstein**  
**Bebauungsplan „EDEKA Entenkoppel“**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein hat in ihrer Sitzung am 02.04.2022 den Aufstellungsbeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.07.2020 bis einschl. 20.08.2020 statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes soll nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.  
 Der Planbereich wird im Norden durch den Seelbacher Weg, im Westen durch den Schwarzbach und im Osten durch den Aussiedlerhof „Hof am Weiher“ begrenzt. Der Planbereich umfasst im Bebauungsplan-Entwurf, einschließlich der Ausgleichsflächen und der Fläche des Retentionsraumausgleichs, folgende Grundstücke und ist auch den Übersichtskarten zu entnehmen:  
 Gemarkung Wehen  
 Geltungsbereich: Taunusstein, Wehen „Seelbacher Weg“ Flur 1; Flurstücke 268/1, 268/3 - 268/8, 269/10, 269/1 - 269/5; Taunusstein, Wehen „Marschall“ Flur 10 Flurstück 138/1 (teilw.) und Taunusstein, Wehen „Kalkofen“ Flur 10; Flurstück 153/1, 154/1 und 155/1; Ausgleichsfläche 1: Gemarkung Wehen, Flur 1, Flurstück 267 (teilw.)  
 Ausgleichsfläche 2: Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 126 (teilw.)  
 Ausgleichsfläche 3: Gemarkung Bleidenstadt Flur 7, Flurstück 46 (teilw.)  
 Retentionsraumausgleich: Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 110/2  
 Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Lebensmitteleinzelhandel (SOLEH) i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel ist ein Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einem aus Nahrungs- und Genussmitteln bestehenden Hauptsortiment einschließlich Backshop zulässig.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB und des Umwelt- und Umweltschutzgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, den 30.05.2022 bis einschließlich Montag, den 04.07.2022** im Rathaus der Stadt Taunusstein, Aarstraße 150, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Raum 105a (Raum für öffentliche Auslegungen) während folgender Dienststunden Montag, Dienstag und Donnerstag von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und **Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.  
 Der Text der öffentlichen Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit den o.g. Unterlagen sind gem. § 27a VwVfG auch auf der Homepage der Stadt Taunusstein (<https://www.taunusstein.de/bebauungspläne>) → Aktuelle Auslegungen) einzusehen.  
 Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
 a) Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung (Stand 05/2022). Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.  
 Für den Umweltbericht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans untersucht und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs bzw. auf der angrenzenden Gewässerparzelle als auch im übrigen Bachlauf formuliert und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wurden die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf das Gebiet, die Fauna und Flora betreffend dargestellt. Der Umsetzung des Bebauungsplanes vorgelagert ist eine artenschutzrechtliche bedingte Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 268/9 der Flur 1 in der Gemarkung Wehen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf drei Ausgleichsflächen in Form einer Renaturierung von Abschnitten des Schwarzbachs und der Aar. Diese Ausgleichsflächen wurden als Teilgelungsbereiche in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus werden weitere umfangreiche Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargelegt und erläutert. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungs-

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwalbach**  
**Erweiterung des Geltungsbereiches des „Sanierungsgebietes Innenstadt“**  
 Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 09.05.2022 für die wirksame Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ die Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen.  
 Die räumliche Erweiterung der Sanierungssatzung betrifft den Bereich zwischen dem Kurhaus und dem Alleeaalgebäude (Hotel Kaiserhof und neopapostolische Kirche). Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
 Die Satzung ist über das Internetportal der Stadt Bad Schwalbach unter der Rubrik: [www.bad-schwalbach.de/rathaus-buerger/aus-dem-rathaus/bauen-plaenen/staedtebauliche-satzungen.de](http://www.bad-schwalbach.de/rathaus-buerger/aus-dem-rathaus/bauen-plaenen/staedtebauliche-satzungen.de) einsehbar.  
 Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden. Er dient ausschließlich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und hat keine Rechtsverbindlichkeit und bezeichnet nur die örtliche Lage.

STADT BAD SCHWALBACH  
 SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT  
 SANIERUNGSGEBIET  
 Gemarkungsbegrenzung  
 0408 142/14

Bad Schwalbach, den 16.05.2022  
 Magistrat der Stadt Bad Schwalbach  
 Markus Oberndörfer  
 Bürgermeister  
 Kurdirektor

Im Andenken werden wir unsterblich.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Taunusstein**  
**Bebauungsplan „EDEKA Entenkoppel“**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein hat in ihrer Sitzung am 02.04.2022 den Aufstellungsbeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.07.2020 bis einschl. 20.08.2020 statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes soll nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.  
 Der Planbereich wird im Norden durch den Seelbacher Weg, im Westen durch den Schwarzbach und im Osten durch den Aussiedlerhof „Hof am Weiher“ begrenzt. Der Planbereich umfasst im Bebauungsplan-Entwurf, einschließlich der Ausgleichsflächen und der Fläche des Retentionsraumausgleichs, folgende Grundstücke und ist auch den Übersichtskarten zu entnehmen:  
 Gemarkung Wehen  
 Geltungsbereich: Taunusstein, Wehen „Seelbacher Weg“ Flur 1; Flurstücke 268/1, 268/3 - 268/8, 269/10, 269/1 - 269/5; Taunusstein, Wehen „Marschall“ Flur 10 Flurstück 138/1 (teilw.) und Taunusstein, Wehen „Kalkofen“ Flur 10; Flurstück 153/1, 154/1 und 155/1; Ausgleichsfläche 1: Gemarkung Wehen, Flur 1, Flurstück 267 (teilw.)  
 Ausgleichsfläche 2: Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 126 (teilw.)  
 Ausgleichsfläche 3: Gemarkung Bleidenstadt Flur 7, Flurstück 46 (teilw.)  
 Retentionsraumausgleich: Gemarkung Wehen, Flur 10, Flurstück 110/2  
 Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Lebensmitteleinzelhandel (SOLEH) i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel ist ein Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einem aus Nahrungs- und Genussmitteln bestehenden Hauptsortiment einschließlich Backshop zulässig.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB und des Umwelt- und Umweltschutzgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, den 30.05.2022 bis einschließlich Montag, den 04.07.2022** im Rathaus der Stadt Taunusstein, Aarstraße 150, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Raum 105a (Raum für öffentliche Auslegungen) während folgender Dienststunden Montag, Dienstag und Donnerstag von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und **Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.  
 Der Text der öffentlichen Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit den o.g. Unterlagen sind gem. § 27a VwVfG auch auf der Homepage der Stadt Taunusstein (<https://www.taunusstein.de/bebauungspläne>) → Aktuelle Auslegungen) einzusehen.  
 Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
 a) Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung (Stand 05/2022). Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.  
 Für den Umweltbericht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans untersucht und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs bzw. auf der angrenzenden Gewässerparzelle als auch im übrigen Bachlauf formuliert und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wurden die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf das Gebiet, die Fauna und Flora betreffend dargestellt. Der Umsetzung des Bebauungsplanes vorgelagert ist eine artenschutzrechtliche bedingte Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 268/9 der Flur 1 in der Gemarkung Wehen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf drei Ausgleichsflächen in Form einer Renaturierung von Abschnitten des Schwarzbachs und der Aar. Diese Ausgleichsflächen wurden als Teilgelungsbereiche in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus werden weitere umfangreiche Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargelegt und erläutert. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungs-

möglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).  
 b) Umweltschutz: Irrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 • BUND e. V. Hessen (26.08.2020): Hinweis auf folgende Belange:  
 1.) Hochwasserschutz: Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Hinweis auf notwendige Kompensation des Retentionsraumverlustes  
 2.) Landschaftsbild: Hinweis auf Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt  
 3.) Artenschutz: Hinweis darauf, dass bei Beseitigung der Gärten aufgrund des eventuellen Vorkommens von Bienen und Fledermäusen eine Umweltbegleitung durchzuführen ist. Die CEF-Maßnahme, Wiesenknopf-Wiese (M1) ist vor den ersten Eingriffsmaßnahmen funktionsfähig herzustellen. Die geplante Anbringung von Nist- und Fledermauskästen (M2) ist zu konkretisieren, ergänzende vertragliche Vereinbarungen werden gewünscht.  
 4.) Bodenschutz: Hinweis auf Prüfung, ob bereits durch Baulast gesicherte Stellplätze auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes hergestellt werden können und die Notwendigkeit eines eigenen Bodenschutzgutachtens.  
 5.) Kompensation: Anregung zu Artenlisten und Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsblanzierung.  
 • Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsplanung: Zustimmung (24.08.2020). Verkehrsplanung: Zustimmung kann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis der Leistungsfähigkeit in den Abend- und Morgenspitzen und Verkehrsverteilung für den Prognose-Nullfall 2030/35 geführt wird. Die Linksabbiegerspur K3 (Qualitätsstufe D) ist nochmals explizit zu betrachten und die geplante Integration des Anforderungssignals der Lichtanlage im Knotenpunkt KP-1 inkl. Ausbau der Radverkehrsanlagen in beide Fahrtrichtungen soll überprüft werden. Die Planung der Radwegverbindungen ist mit HessenMobil abzustimmen. Insgesamt darf durch den Vollzug des Bebauungsplans keine Blendwirkung entstehen.  
 • Industrie- und Handelskammer (IHK) (20.08.2020)  
 Hochwasserschutz: Hinweis auf die Lage des räumlichen Geltungsbereichs im Überschwemmungsgebiet  
 • Rheingau-Taunus Kreis (26.08.2020)  
 1.) Untere Naturschutzbehörde: Artenschutz und Kompensation: Hinweis darauf, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend sind und Anregung einer Ergänzung der CEF-Maßnahme z.B. durch Vernässung einer Wiesenwiese in der unmittelbaren Umgebung. Zudem sollen zusätzliche Blüh- und Aggregatsträucher zu betriebsgeschützten Vogelarten angelegt werden. Die Einstufung der Gewässerstrukturgüterklasse sei zu begründen. Ferner wird auf die Zuständigkeiten weiterer Behörden zu unterschiedlichen Fragestellungen wie z.B. für den Retentionsraumausgleich und Ausgleichsmaßnahmen, Einleitung von Niederschlagswässern in den Schwarzbach und zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung hingewiesen.  
 2.) FD Brandschutz: Hinweis auf die zu beachtenden Richtlinien für Zufahrten und Wege sowie der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr einschließlich der Berücksichtigung der Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangflächen für die Feuerwehr, eine Abstimmung mit der Feuerwehr und Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises wird erforderlich.  
 3.) Löschwasserentzug: Hinweis darauf, dass die Löschwasserentzug gemäß § 14 Abs. 1 HBO 2018 und in Verbindung mit den Mindestanforderungen gem. Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen ist.  
 4.) FD Bauaufsicht: Hinweis auf Ergänzungen zu Höhenfestsetzungen für Dachaufbauten und Mastwerbeanlagen. Fragen zu einzelnen Darstellungen, z.B. der Dachbegrünung und Anregung, zum redaktionellen Verweis auf die Stellplatzsatzung  
 5.) Denkmalschutz: Hinweis darauf, dass projektbegleitende Untersuchungen/Grabungen durch hessenArchäologie erforderlich werden, weil sich in unmittelbarer Nähe drei Bodendenkmäler befinden.  
 • Landkreis Limburg-Weilburg (24.08.2020)  
 Landwirtschaft: Bedenken aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht, weil Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (RPS 2010) in Anspruch genommen wird. Begründung der Kompensationsmaßnahmen, weil auf die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen verzichtet wird.  
 • Regierungspräsidium Darmstadt (03.09.2020)  
 1.) Raumordnung: Flächenmäßiger Ausgleich erforderlich für die im Regionalplan Südhessen (2010) als Vorranggebiet Regionaler Grenzzone ausgewiesene Fläche. Verlagerung ist bei der Neuaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.  
 2.) Regionalplanung: Hinweis darauf, dass aufgrund der Lage im U-Gebiet in den Planunterlagen dargelegt werden soll, dass keine Alternativflächen vorhanden sind. Die Flächen wurden bereits bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und in der Aufstellung des Regionalplanes 2010 berücksichtigt.  
 3.) Naturschutz und der Landschaftspflege: Keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt.  
 4.) Arbeitsschutz und Umwelt: Grundversuch keine Bedenken. Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.  
 5.) Bodenschutz: Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden ausreichend berücksichtigt. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdichtungsflächen, Altlasten bekannt.  
 6.) Gewässerschutz: Hinweis darauf, dass das Gebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Eine Zulassung nach § 78 Abs. 2 (WHG) durch Obere Wasserbehörde des RP Darmstadt ist zwingend vor Rechtskraft des Bebauungsplans einzuholen. Zudem wird angeregt, dass alle Wasserflächen im Geltungsbereich graphisch und textlich festgehalten werden sollen. Bauliche Anlagen müssen außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens liegen und dürfen sich nicht negativ auf den Hochwasserabfluss auswirken. Ausgleichsmaßnahmen können einer verserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG bedürftig sein und mit Obere Wasserbehörde abzuklären.  
 7.) Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz: Hinweis: Keine ausreichenden Festsetzungen bzgl. der Abwasserbeseitigungspflicht und dem Umgang mit Niederschlagswasser. Eine starke Begrenzung des Drosselabflusses wird bei der neuen Einleitung erforderlich.  
 8.) Abfallwirtschaft: Hinweise zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Lagerung von Erdaustrub; Zustimmung der Abfallbehörde zu Beprobungsumfang, Einstufung und Entsorgung notwendig  
 9.) Immissionsschutz: Minimierung der Versiegelung und Begründung der Dächer zur Verbesserung des Kleinclimas und der Lufthygiene  
 10.) Lichtimmissionen: Hinweis: ausschließliche Nutzung von LED-Leuchten inkl. Re-gelung mit einer Farbtemperatur von max. 3000 K und der Schutzart IP 6510  
 11.) Schallschutz: Hinweis zur Aufnahme der Bewertungsgrundlagen der Schalltechnischen Untersuchung sowie der formulierten Empfehlungen in die Textlichen Festsetzungen (z.B. zur Einhaltung der Andockstation, Begrenzung des Außengastronomieisplatzes, Ausführung der Fahrflächen und Einhaltung der Schall-Leistungspegel der Maschinen und Aggregate sowie zu Betriebszeiten). Die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in dieser Immissionsprognose angenommenen Betriebszustand ist einzuhalten und bei Veränderung nachzuweisen.  
 12.) Kampfmittelräumdienst: Hinweis: Mit Bombenblindgängern oder mögliche Munitionsbelastungen ist nicht zu rechnen  
 • Syna (16.07.2020)  
 Hinweis: Wegen Verschiebung der Grundstücksgrenzen wird um frühzeitige Kontaktaufnahme zur Versorgungssicherheit gebeten.  
 c) Weitere umweltrelevante Informationen  
 • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (08/2021): Für das Plangebiet erfolgte in 2019 eine systematische Erfassung besonders geschützter und streng geschützter Tierarten (Vögel, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter Haselmaus) und Pflanzenarten. Die Ergebnisse fanden Eingang in den Umweltbericht und es wurden entsprechend artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den im Gebiet lebenden Dornen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Höhlen- und Nischenbrüter sowie Fledermausarten berücksichtigt.  
 • Bodengutachten (7/2020): Die Ergebnisse der geologischen Untersuchungen werden in dem vorliegenden Gutachten, zusammen mit bodenmechanischen Kennwerten, Ausführungshinweisen und Empfehlungen zur Gründung des geplanten Vorhabens dargestellt.  
 • Schalltechnische Immissionsprognose (20.01.2020): Die Aufgabe des Gutachtens besteht darin, dass die vom Betrieb des Vorhabens ausgehenden Geräuschemissionen des geplanten Edeka-Lebensmittelmarktes berechnet und die daraus prognostizierten Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Vorgaben der TALärm beurteilt und bei Überschreitung bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen festgelegt wurden, die eine Einhaltung der Vorgaben der TALärm gewährleisten.  
 • Verkehrsuntersuchung (01/2020): Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wird die verkehrliche Erschließung des Plangebietes mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte „Weiherstraße (L 3470) / Seelbacher Weg“ und „Aarstraße (B 275) / Weiherstraße (L 3470)“ im Be-

stand: Analyse-Belastungen 2019 und für den Prognose-Belastungen 2030/35 überprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen benannt. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Beurteilung des Fußgänger- und Radverkehrs.  
 • Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung für die Fläche zum Retentionsraumausgleich (07/21): Das geplante Vorhaben verursacht einen Retentionsraumverlust im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, welcher an anderen Stellen ausgeglichen wird. Aus dem vorliegenden Gutachten gehen Maßnahmen und Regelungen zum Retentionsraumausgleich hervor.  
 Neben den öffentlich ausgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:  
 • Aus der Öffentlichkeit wurden Hinweise insbesondere zu den Themen: Verkehrsplanung, Niederschlagswasser, Einsicht der Genehmigungsplanung vorgebracht.  
 Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich per Post an: Magistrat der Stadt Taunusstein, Abteilung 2.1 Stadtentwicklung, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein; elektronisch per E-Mail an: [sophie.schneider@taunusstein.de](mailto:sophie.schneider@taunusstein.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Büro PlanES, Alte Brauereihöfe, Leihgesterner Weg 37, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.  
 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung.  
 Taunusstein, den 18.05.2022  
 DER MAGISTRAT  
 DER STADT TAUNUSSTEIN  
 Sandro Zehner  
 Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Taunusstein, Stadtteil Wehen**  
**Bebauungsplan „EDEKA Entenkoppel“**  
**Räumlicher Geltungsbereich**  
 Planzeichnung 1

**Räumlicher Geltungsbereich**  
 Planzeichnung 2 (Ausgleichsfläche 3)

**Räumlicher Geltungsbereich**  
 Planzeichnung 3 (Ausgleichsfläche 2)

**Räumlicher Geltungsbereich**  
 Planzeichnung 4 (Ausgleichsfläche 1)

Die vorstehenden Übersichtspläne dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Sie haben keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnen nur die Lage des Plangebietes.

Spendenkonto: Malteser Hilfsdienst e.V.  
 IBAN: DE10 3706 0120 1201 2000 12  
 Stichwort: „Ukraine-Hilfe“

Oder online:  
[malteser.de/spenden](http://malteser.de/spenden)

**+++ KRIEG IN DER UKRAINE +++**

**NOTHILFE**

Wir Malteser sind an der Seite der Flüchtenden und versorgen sie mit Mahlzeiten und medizinischem Hilfsmaterial. Bitte retten Sie mit uns Leben!

Bündnisorganisation von:  
**Aktion Deutschland Hilft**  
 Aktion Deutschland Hilft